

Ausfüllhinweise zum Wertfragebogen in Testaments- und Erbschaftssachen

Zu Nr. 1.2:

Bei gemeinschaftlichen Konten, sogenannte "Und-Konten" bzw. "Oder-Konten", bitte nur den Anteil des Erblassers einsetzen.

Zu Nr. 1.5:

Lebensversicherungen, private Sterbegelder und andere Versicherungen gehören nicht zum Nachlass, wenn sie zugunsten einer bestimmten Person (auch: "die gesetzlichen Erben") abgeschlossen sind.

Zu Nr. 1.8:

Bitte eine Fotokopie des letzten Betriebseinheitswertbescheides oder der letzten an das Finanzamt eingereichten Vermögensaufstellung, des Einheitswertbescheides oder Grundbesitzwertes des evtl. vorhandenen Betriebsgrundbesitzes, sowie des evtl. vorhandenen Gesellschaftsvertrages vorlegen.

Ggf. Angaben bitte auf Beiblatt fortsetzen.

Zu Nr. 1.9:

Bei land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben mit Hofseite wird das land- oder forstwirtschaftliche Vermögen mit dem vierfachen Einheitswert bewertet.

Im Übrigen wird Grundbesitz bei der Bewertung nicht mit dem Einheitswert, sondern mit einem dem Verkehrswert möglichst entsprechenden Wert berücksichtigt, der in der Regel auf der Grundlage des Bodenrichtwertes und des Brandversicherungswertes (für Gebäude) bzw. bei Eigentumswohnungen entsprechend dem Kaufvertrag ermittelt wird.

Bitte bei land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben eine Fotokopie des letzten Einheitsbescheides, bei Eigentumswohnungen eine Fotokopie des Kaufvertrages, bei allen anderen Gebäuden eine Fotokopie der Brandversicherungsurkunde beifügen. Sie haben auch die Möglichkeit, anstelle einer Fotokopie die Originale der genannten Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen.

Besondere werterhöhende oder wertmindernde Umstände bitte auf einem Beiblatt kurz erläutern. Für weiteren Grundbesitz bitte eine gesonderte Aufstellung beifügen.

Zu Nr. 2.2:

Krankheitskosten sind dann keine Nachlassverbindlichkeiten, wenn sie von Dritten (z.B. einer Krankenversicherung oder einem Schadensersatzpflichtigen) bezahlt werden.